Kritischer Kontrollpunkt Aussaat: Kommt die Sämaschine auch im konventionellen Anbau zum Einsatz, könnten sich Reste gebeizten Saatguts darin befinden.

KONTROLLPUNKTE IM PFLANZENBAU

→ Landwirte brauchen Vorsorgekonzept

AUTORIN:
Annegret Grafen

DARUM GEHT'S:
Die neue EU-Ökoverordnung verlangt vom Landwirt, ein Vorsorgekonzept zu entwerfen und durchzuführen. Ziel ist, die Verunreinigung von Bio-Waren mit nicht zugelassene Stoffen zu vermeiden.

Auf Rückstände nicht zugelassener Stoffe in Bio-Lebensmitteln wirft die neue EU-Ökoverordnung einen scharfen Blick. Diese wichtige und vieldiskutierte Neuerung gilt ab dem 1. Januar 2022: Ob ein Produkt als Bio verkauft werden darf oder nicht, entscheidet sich stärker als bisher daran, ob darin Stoffe „vorhanden" sind, die im Bio-Anbau nicht erlaubt sind.

Um solche Rückstände zu vermeiden, müssen neben den Herstellern künftig auch Landwirte, Händler und Importeure Vorsorge betreiben und dabei systematisch vorgehen. Das geforderte Vorsorgekonzept ähnelt dem HACCP-Konzept mit der Definition kritischer Punkte, so wie es in der Lebensmittelherstellung gang und gäbe ist. Auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs muss der Unternehmer „verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen" ergreifen, um die Kontamination eines Bio-Produkts mit nicht zulässigen Stoffen zu vermeiden. Er muss zudem überprüfen, ob die Maßnahmen effizient sind und diese anpassen.

Die gute Nachricht dabei: Vorsorgemaßnahmen muss jeder Akteur nur für das treffen, was im eigenen Betrieb passiert. Für Abdrift vom konventionellen Nachbarn, Fernverfrachtung von Pestiziden oder allgemeine Umweltbelastungen ist er nicht zuständig. Der Bio-Landwirt muss seine konventionellen Nachbarn auch nicht darauf hinweisen, dass er biologisch wirtschaftet. Er darf sich darauf verlassen, dass diese nach guter fachlicher Praxis arbeiten und somit Abdrift vermeiden. Dennoch kann es natürlich sinnvoll sein, die Kollegen auf die eigene Bio-Produktion hinzuweisen und um besondere Sorgfalt zu bitten. Denn den Ärger mit einem Abdriftschaden hat am Ende der Bio-Betrieb.

Mit „nicht zugelassenen Stoffen" sind solche gemeint, die üblicherweise in der Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung eingesetzt werden, im Ökolandbau aber nicht erlaubt sind. Also zum Beispiel Pestizide, Mineraldünger oder Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe für Lebens- und Futtermittel, nicht aber Schwermetalle (z. B. aus Altlasten im Boden) oder allgemeine Umweltkontaminanten.

Welche Bedeutung die Vorschriften aus Artikel 28 für die Tierhaltung haben, wurde im bioland-Fachmagazin 9/2021 erläutert. Auch im Pflanzenbau müssen Landwirte künftig:

→ Vorsorge in der Praxis

Leitfaden des FiBL zur Umsetzung der Maßnahmen

Das FiBL hat einen „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko Verordnung (EU) 2018/848" erstellt. Im Leitfaden erfahren Landwirte, um welche nicht zugelassenen Stoffe es geht, welche Vorsorgemaßnahmen im Verantwortungsbereich des eigenen Betriebs liegen, was mit „verhältnismäßig" und „angemessen" gemeint ist, wie bio-kritische Kontrollpunkte identifiziert werden können, wie Vorsorgemaßnahmen zu entwickeln sind und wie das alles dokumentiert werden kann. Jeder Punkt ist mit vielen Praxistipps versehen.

Der Leitfaden ist ab Dezember hier erhältlich: *www.kurzelinks.delleitfaden-vorsorge*

Grundlegende Informationen zum Thema finden sich im Manual – „Laboranalyse und Pestizidrückstände im Kontrollverfahren für den Ökologischen Landbau", erhältlich unter: *www.kurzelinks.delmanual-laboranalyse*

FOTO: LANDPIXEL

> *„Vorsorgemaßnahmen sind die Lebensversicherung für Bio-Produkte“*
>
> Georg Eckert, ABCERT

- kritische Kontrollpunkte im Betriebsablauf feststellen
- geeignete Vorsorgemaßnahmen planen, durchführen und sie beibehalten
- die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüfen und sie nötigenfalls anpassen.

Alle Schritte müssen umfassend dokumentiert werden, denn das Vorsorgekonzept ist künftig Teil der Bio-Kontrolle.

Wo sind die kritischen Punkte?

Um die kritischen Kontrollpunkte zu finden, müssen Landwirte, Gärtnerinnen und Winzer jeden Arbeitsschritt daraufhin überprüfen, ob hier unerlaubte Stoffe in die eigene Ware eingetragen werden könnten. Georg Eckert von der Kontrollstelle ABCERT erläutert, wo die Analyse unter anderem ansetzen muss:

- Saatguteinkauf: Hier dürfte das Risiko bei ordentlicher Bio-Deklaration gering sein.
- Aussaat: Ein kritischer Kontrollpunkt entsteht, wenn die Sämaschine überbetrieblich eingesetzt oder ein Lohnunternehmer/Maschinenring beauftragt wird. Dann stellt sich die Frage, ob gebeiztes Saatgut durch die Maschine gelaufen ist. Dies muss der Landwirt in Erfahrung bringen und im gegebenen Fall für eine ausreichende Restentleerung und Reinigung der Sämaschine sorgen.
- Pflanzenschutz: Risiken bestehen dort, wo Geräte überbetrieblich eingesetzt werden oder Geräte lange Zeit konventionell genutzt wurden. Pestizidwirkstoffe können von Kunststoffen und Dichtungsmaterialien aufgenommen und sukzessive freigesetzt werden. Insbesondere beim überbetrieblichen Einsatz von Pflanzenschutztechnik ist eine sachgemäße Reinigung erforderlich und zu dokumentieren.
- Betriebsmittel: Auch über zugekaufte Betriebsmittel können nicht erlaubte Stoffe in den Betrieb gelangen, etwa mit Pflanzenstärkungsmitteln. Hier hilft es, sich an der FiBL-Betriebsmittelliste zu orientieren.
- Ernte und Transport: Bei Ernte und Transport bestehen viele Risiken, nicht zulässige Stoffe einzutragen, wenn Erntemaschinen und Transportfahrzeuge überbetrieblich genutzt oder Arbeiten durch einen Lohnunternehmer erledigt werden. Gerade bei Transporten kommt es häufig zu Kontaminationen mit Fremdstoffen.
- Lagerung: Hier besteht das Gefahr, Bio- mit konventioneller Ware zu vermischen. Aber auch vom Lager selbst können Risiken ausgehen, etwa durch verwendete Holzschutzmittel oder Insektizide zum Lagerschutz.

Soweit die Analyse der kritischen Kontrollpunkte im Pflanzenbau. Doch wie verhält es sich mit den „verhältnismäßigen“ und „angemessenen“ Vorsorgemaßnahmen, die der Landwirt ergreifen muss? Hier werde es im Einzelfall noch zu vielen Diskussionen mit den Behörden kommen, meint Eckert. So wird der Landwirt den Mähdrescher gründlich entleeren müssen, wenn damit auch konventionelles Getreide geerntet worden ist – oder er muss den Lohnunternehmer entsprechend anweisen und sich dies bestätigen lassen. Den Mähdrescher vollständig auseinander zu nehmen, um jeden Winkel zu reinigen, wäre dagegen sicher nicht mehr verhältnismäßig.

Sind die Vorsorgemaßnahmen wirksam?

Die neue Ökoverordnung verpflichtet die Landwirte auch, die Wirksamkeit ihrer Vorsorgemaßnahmen zu überprüfen, um diese gegebenenfalls anzupassen. Eine Möglichkeit ist, erläutert Eckert, eigene Analysen des Ernteguts vorzunehmen. Oder mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass dieser die Ware analysiert und über die Ergebnisse informiert, sofern er dies nicht sowieso schon tut. Auch hier wird es noch viele Abstimmungen mit den Behörden geben.

Auch wenn die neue EU-Verordnung nun in Stein gemeißelt steht, besteht ein weiter Auslegungsspielraum in der Umsetzung. Deshalb gilt es aufmerksam zu verfolgen, wie die zuständigen Behörden der Bundesländer nun mit den neuen Vorschriften umgehen. ⟵

Einböck
AGRITECHNICA
NEUHEITEN 2022

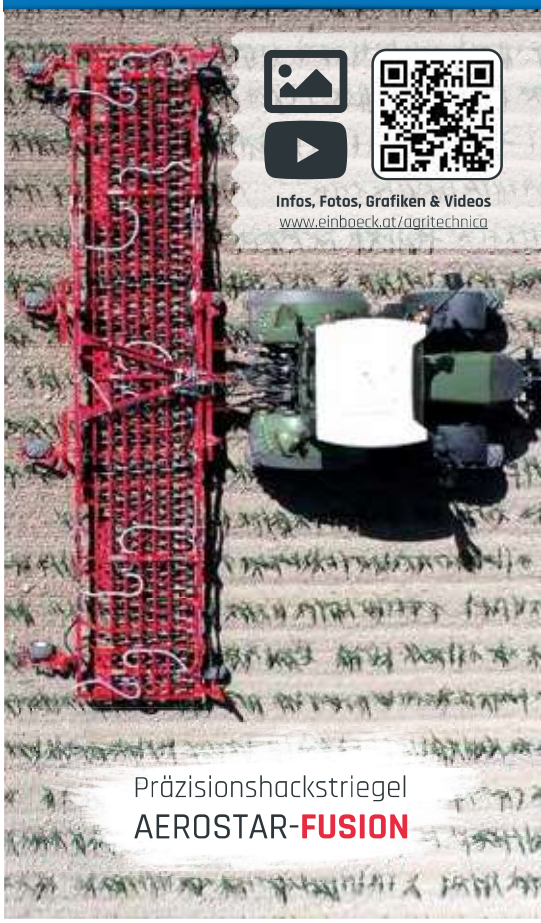

WWW.EINBOECK.AT